

Neues aus Wissenschaft und Lehre

**Jahrbuch der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf 2008/2009**

Heinrich Heine
HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT
DÜSSELDORF



d|u|p

düsseldorf university press

**Jahrbuch der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
2008/2009**

**Jahrbuch der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
2008/2009**

**Herausgegeben vom Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Univ.-Prof. Dr. Dr. H. Michael Piper**

**Konzeption und Redaktion:
Univ.-Prof. em. Dr. Hans Süßmuth**

d|u|p

© düsseldorf university press, Düsseldorf 2010
Einbandgestaltung: Monika Uttendorfer
Titelbild: Leben auf dem Campus
Redaktionsassistentz: Georg Stüttgen
Beratung: Friedrich-K. Unterweg
Satz: Friedhelm Sowa, L^AT_EX
Herstellung: WAZ-Druck GmbH & Co. KG, Duisburg
Gesetzt aus der Adobe Times
ISBN 978-3-940671-33-2

Inhalt

Vorwort des Rektors	13
Gedenken	15
Hochschulrat	17
ULRICH HADDING und ERNST THEODOR RIETSCHEL 18 Monate Hochschulrat der Heinrich-Heine-Universität: Sein Selbstverständnis bei konkreten, strategischen Entscheidungsvorgängen	19
Rektorat	25
H. MICHAEL PIPER Ein Jahr des Aufbruchs	27
Medizinische Fakultät	
<i>Dekanat</i>	33
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	35
JOACHIM WINDOLF (Dekan) Bericht der Medizinischen Fakultät	41
MALTE KELM, MIRIAM CORTESE-KROTT, ULRIKE HENDGEN-COTTA und PATRICK HORN Stickstoffmonoxid und Nitrit als Mediatoren im kardiovaskulären System: Synthesewege, Speicherformen und Wirkmechanismen	49
JULIA SZENDRÖDI und MICHAEL RODEN Die Bedeutung der mitochondrialen Funktion für die Entstehung von Insulinresistenz und Typ-2-Diabetes	63
BETTINA POLLOK, MARKUS BUTZ, MARTIN SÜDMEYER, LARS WOJTECKI und ALFONS SCHNITZLER Funktion und Dysfunktion motorischer Netzwerke	81
WOLFGANG JANNI, PHILIP HEPP und DIETER NIEDERACHER Der Nachweis von isolierten Tumorzellen in Knochenmark und Blut von Patientinnen mit primärem Mammakarzinom – Standardisierte Methodik und klinische Relevanz	95
ROBERT RABENALT, VOLKER MÜLLER-MATTHEIS und PETER ALBERS Fortschritte in der operativen Behandlung des Prostatakarzinoms	111

MARCUS JÄGER, CHRISTOPH ZILKENS und RÜDIGER KRAUSPE Neue Materialien, neue Techniken: Hüftendoprothetik am Anfang des 21. Jahrhunderts	121
CHRISTIAN NAUJOKS, JÖRG HANDSCHEL und NORBERT KÜBLER Aktueller Stand des osteogenen Tissue-Engineerings.....	137
ULLA STUMPF und JOACHIM WINDOLF Alterstraumatologie: Herausforderung und Bestandteil der Zukunft in der Unfallchirurgie	153
ALFONS LABISCH Die säkularen Umbrüche der Lebens- und Wissenschaftswelten und die Medizin – Ärztliches Handeln im 21. Jahrhundert	161
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	
<i>Dekanat</i>	175
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	177
ULRICH RÜTHER (Dekan) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät im Jahr 2008/2009	181
FRITZ GRUNEWALD Primzahlen und Kryptographie	185
WILLIAM MARTIN Hydrothermalquellen und der Ursprung des Lebens	203
PETER WESTHOFF C4-Reis – Ein Turbolader für den Photosynthesemotor der Reispflanze	217
MICHAEL BOTT, STEPHANIE BRINGER-MEYER, MELANIE BROCKER, LOTHAR EGGELING, ROLAND FREUDL, JULIA FRUNZKE und TINO POLEN Systemische Mikrobiologie – Etablierung bakterieller Produktionsplattformen für die Weiße Biotechnologie	227
SUSANNE AILEEN FUNKE und DIETER WILLBOLD Frühdiagnose und Therapie der Alzheimerschen Demenz	243
ECKHARD LAMMERT Die Langerhanssche Insel und der Diabetes mellitus	251
THOMAS KLEIN Was kann man von der Fliegenborste lernen?	261
REINHARD PIETROWSKY und MELANIE SCHICHL Mittagsschlaf oder Entspannung fördern das Gedächtnis	275
PETER PROKSCH, SOFIA ORTLEPP und HORST WEBER Naturstoffe aus Schwämmen als Ideengeber für neue <i>Antifouling</i> -Wirkstoffe	281

STEPHAN RAUB, JENS ECKEL, REINHOLD EGGER und STEPHAN OLBRICH Fortschritte in der Forschung durch Hochleistungsrechnen – Kooperation von IT-Service, Informatik und Physik	291
Philosophische Fakultät	
<i>Dekanat</i>	305
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	307
HANS T. SIEPE (Dekan) Die Philosophische Fakultät im Spiegel der Publikationen ihrer Mitglieder	309
BRUNO BLECKMANN Römische Politik im Ersten Punischen Krieg	315
RICARDA BAUSCHKE-HARTUNG Minnesang zwischen Gesellschaftskunst und Selbstreflexion im Alter(n)sdiskurs – Walthers von der Vogelweide „Sumerlaten“-Lied	333
HENRIETTE HERWIG Altersliebe, Krankheit und Tod in Thomas Manns Novellen <i>Die Betrogene</i> und <i>Der Tod in Venedig</i>	345
ROGER LÜDEKE Die Gesellschaft der Literatur. Ästhetische Interaktion und soziale Praxis in Bram Stokers <i>Dracula</i>	361
SIMONE DIETZ Selbstdarstellungskultur in der massenmedialen Gesellschaft	383
MICHIKO MAE Integration durch „multikulturelle Koexistenz“, durch „Leitkultur“ oder durch eine „transkulturelle Partizipationsgesellschaft“?	393
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	
<i>Dekanat</i>	411
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	413
GUIDO FÖRSTER (Dekan) und DIRK SCHMIDTMANN Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auf die steuerliche Gewinnermittlung	415
HEINZ-DIETER SMEETS Finanzkrise – Schrecken ohne Ende?	433
PETER LORSCHIED Praxisorientierte Besonderheiten der Statistik im Düsseldorfer Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“	457

Juristische Fakultät

<i>Dekanat</i>	467
DIRK LOOSCHELDERS (Dekan)	
Neuregelung der Obliegenheiten des Versicherungsnehmers durch das Versicherungsvertragsgesetz 2008	469
HORST SCHLEHOFER	
Die hypothetische Einwilligung – Rechtfertigungs- oder Strafrechtsausschließungsgrund für einen ärztlichen Eingriff?	485
ANDREW HAMMEL	
Strategizing the Abolition of Capital Punishment in Three European Nations	497

Partnerschaften der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

JIRÍ PEŠEK	
Die Partnerschaft zwischen der Karls-Universität Prag und der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	513

**Gesellschaft von Freunden und Förderern der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf e.V.**

OTHMAR KALTHOFF	
Jahresbericht 2008	525
GERT KAISER und OTHMAR KALTHOFF	
Die wichtigsten Stiftungen der Freundesgesellschaft	527

Forscherguppen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

KLAUS PFEFFER	
Die Forschergruppe 729 „Anti-infektiöse Effektorprogramme: Signale und Mediatoren“	535
PETER WERNET und GESINE KÖGLER	
Die DFG-Forschergruppe 717 „Unrestricted Somatic Stem Cells from Hu- man Umbilical Cord Blood (USSC)“/„Unrestringierte somatische Stamm- zellen aus menschlichem Nabelschnurblut“	545

Beteiligungen an Forschungsgruppen

DIETER BIRNBACHER	
Kausalität von Unterlassungen – Dilemmata und offene Fragen	565

Sofja Kovalevskaja-Preisträger

KARL SEBASTIAN LANG	
Das lymphozytäre Choriomeningitisvirus – Untersucht mittels eines Mausmodells für virusinduzierte Immunpathologie in der Leber	583

Graduiertenausbildung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- SONJA MEYER ZU BERSTENHORST, KARL-ERICH JAEGER und
JÖRG PIETRUSZKA
CLIB-Graduate Cluster Industrial Biotechnology:
Ein neuer Weg zur praxisnahen Doktorandenausbildung 597
- JOHANNES H. HEGEMANN und CHRISTIAN DUMPITAK
Strukturierte Promotionsförderung in der Infektionsforschung durch die
Manchot Graduiertenschule „Molecules of Infection“ 607

Nachwuchsforschergruppen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- ULRICH HEIMESHOFF und HEINZ-DIETER SMEETS
Empirische Wettbewerbsanalyse 623
- WOLFGANG HOYER
Selektion und Charakterisierung von Bindeproteinen
für amyloidogene Peptide und Proteine 631

Interdisziplinäre Forscherverbände an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- ULRICH VON ALEMANN und ANNIKA LAUX
Parteimitglieder in Deutschland.
Die Deutsche Parteimitgliederstudie 2009 641
- JULIA BEE, REINHOLD GÖRLING und SVEN SEIBEL
Wiederkehr der Folter? Aus den Arbeiten einer interdisziplinären Studie
über eine extreme Form der Gewalt, ihre mediale Darstellung und ihre
Ächtung 649
- KLAUS-DIETER DRÜEN und GUIDO FÖRSTER
Düsseldorfer Zentrum für
Unternehmensbesteuerung und -nachfolge 663
- KLAUS-DIETER DRÜEN
Der Weg zur gemeinnützigen (rechtsfähigen) Stiftung –
Stiftungszivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten
und steuerrechtliche Vorgaben 665
- GUIDO FÖRSTER
Steuerliche Rahmenbedingungen für Stiftungsmaßnahmen 677

Kooperation der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und des Forschungszentrums Jülich

- ULRICH SCHURR, UWE RASCHER und ACHIM WALTER
Quantitative Pflanzenwissenschaften – Dynamik von Pflanzen
in einer dynamischen Umwelt am Beispiel der Schlüsselprozesse
Photosynthese und Wachstum 691

Ausgründungen aus der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

DETLEV RIESNER und HANS SÜSSMUTH

Die Gründung des Wissenschaftsverlags *düsseldorf university press
GmbH* 709

Zentrale Einrichtungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Zentrale Universitätsverwaltung

JAN GERKEN

Der Umstieg auf das kaufmännische Rechnungswesen:
Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf nutzt als
Vorreiter die Chancen der Hochschulautonomie 729

Universitäts- und Landesbibliothek

IRMGARD SIEBERT

Sammelleidenschaft und Kulturförderung.
Die Schätze der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf 737

GABRIELE DREIS

Das Kulturgut Buch für die Zukunft bewahren:
Bestandserhaltung in der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf ... 751

Zentrum für Informations- und Medientechnologie

MANFRED HEYDTHAUSEN und ROBERT MONSER

Die Entwicklung eines Portals für
die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 769

STEPHAN RAUB, INGO BREUER, CHRISTOPH GIERLING und STEPHAN
OLBRICH

Werkzeuge für Monitoring und Management von Rechenclustern –
Anforderungen und Entwicklung des Tools <myJAM/> 783

Sammlungen in der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

KATHRIN LUCHT-ROUSSEL

Die Düsseldorfer Malerschule in der
Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf 795

Ausstellungen

ANDREA VON HÜLSEN-ESCH

Jüdische Künstler aus Osteuropa und die
westliche Moderne zu Beginn des 20. Jahrhunderts 813

JENS METZDORF und STEFAN ROHRBACHER

„Geschichte in Gesichtern“ 827

Geschichte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

SVENJA WESTER und MAX PLASSMANN

Die Aufnahme des klinischen Unterrichts an der
Akademie für praktische Medizin im Jahr 1919 853**Forum Kunst**

HANS KÖRNER

Frömmigkeit und Moderne.
Zu einem Schwerpunkt in Forschung und Lehre
am Seminar für Kunstgeschichte 865**Chronik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

ROLF WILLHARDT

Chronik 2008/2009 897

Campus-Orientierungsplan 919**Daten und Abbildungen aus dem
Zahlenspiegel der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf** 925**Autorinnen und Autoren** 937

GUIDO FÖRSTER

Steuerliche Rahmenbedingungen für Stiftungsmaßnahmen

Einführung

Unter Stiftungsmaßnahmen ist die Zuwendung von Vermögen zur Erfüllung eines vom Stifter festgelegten Zwecks zu verstehen. Nicht selten sollen hierdurch die Allgemeinheit gefördert und ideelle Zwecke verfolgt werden, die auch zu den Aufgaben eines staatlichen Gemeinwesens gehören. Die gemeinwohlorientierte Förderung des Gemeinwesens durch Stifter tritt damit teilweise an die Stelle staatlicher Aufgabenwahrnehmung.

Die Bedeutung von Stiftungsmaßnahmen nimmt nach Angaben des Bundesverbandes deutscher Stiftungen immer mehr zu: So beläuft sich etwa die Gesamtzahl rechtsfähiger Stiftungen in Deutschland auf fast 15.500 und das gesamte Stiftungskapital nach einer groben Schätzung auf circa 100 Milliarden €. Im Jahr 2007 wurden in Deutschland 1.134 neue rechtsfähige Stiftungen errichtet.¹

Eine besondere steuerliche Förderung genießen Stiftungsmaßnahmen, wenn eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) bedacht wird, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO verfolgt.²

- So ist die Körperschaft von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit, soweit nicht ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG).
- Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterliegt nicht der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, sofern die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 35.000 € pro Jahr nicht übersteigen (§ 64 Abs. 3 AO).
- Bei der Umsatzsteuer sind die Umsätze zum Teil steuerbefreit (§ 4 Nr. 16, 18, 20, 22 UStG). Steuerpflichtige Leistungen unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent, soweit sie nicht im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erbracht oder im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, der in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinem Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer stehen, es sei denn, dass die Körperschaft mit in den §§ 66 bis 68 AO bezeichneten Zweckbetrieben ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 AO).

¹ Vgl. Gillmann (2008).

² Vgl. Schauhoff, in: Schauhoff (2005), Einleitung, Rn. 46, 47.

- Steuerbegünstigt genutzter Grundbesitz ist von der Grundsteuer befreit (§ 3 Nr. 3 und 4 GrStG).
- Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften sind erbschaftsteuerfrei (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 ErbStG).
- Die Zuwendungen mindern die steuerliche Bemessungsgrundlage des Zuwendenden bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (§ 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Werden zugewendete Wirtschaftsgüter einem Betriebsvermögen entnommen, kann die Entnahme mit dem Buchwert angesetzt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 EStG).

Das Recht der steuerbegünstigten Zwecke und das Zuwendungsrecht sind durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007³ deutlich verändert worden. Im Folgenden sollen die veränderten Rahmenbedingungen dargestellt und abschließend ein Vergleich verschiedener „Stiftungskörperschaften“ gezogen werden.

Steuerbegünstigte Zwecke

Eine privatrechtlich organisierte Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des KStG ist steuerbegünstigt, wenn sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt.

Gemeinnützige Zwecke

Gemeinnützige Zwecke werden gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 AO verfolgt, wenn die „Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern“.

§ 52 Abs. 2 AO enthält eine grundsätzlich abschließende Aufzählung der als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennenden Zwecke.⁴ Hierzu zählen etwa die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur sowie von Erziehung und Bildung. Die Aufzählung ist durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements neu gefasst worden, um die bislang nicht deckungsgleichen steuer- und spendenbegünstigten gemeinnützigen Zwecke zu vereinheitlichen. Spendenbegünstigt sind nunmehr alle in § 52 Abs. 2 AO aufgeführten Zwecke, nicht mehr nur die als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke.⁵ Neben den bereits in der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV a. F. enthaltenen Zwecken⁶ sind nunmehr als spendenbegünstigt auch anzuerkennen

³ BGBl I 2007, 2332. Dazu Hüttemann (2007b: 2053); Schauhoff und Kirchhain (2007: 1985); Fritz (2007a: 2546); Richter und Eichler (2007: 1037); Drüen und Liedtke (2008: 1); Roth (2008: 209).

⁴ AEAO, zu § 52 AO Nr. 2 in der Fassung von BMF v. 21.4.2008 IV C 4 – S 0171/07/0038, 2008/0194053, BStBl I 2008, 582.

⁵ BT-Drs. 16/5200, 16; Hüttemann (2007a: 127 f.); Hüttemann (2007b: 2053); Schauhoff und Kirchhain (2007: 1986); Fritz (2007a: 2546); Richter und Eichler (2007: 1038).

⁶ Vgl. AEAO, zu § 52 AO Nr. 2 in der Fassung von BMF v. 21.4.2008 IV C 4 – S 0171/07/0038, 2008/0194053, BStBl I 2008, 582; Schauhoff und Kirchhain (2007: 1989); Fritz (2007a: 2549 f.).

24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;

25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

§ 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 AO enthält eine Öffnungsklausel, wonach in dem Katalog nicht genannte Zwecke durch von den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmte Finanzbehörden für gemeinnützig erklärt werden können, wenn die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird. Bei dieser Öffnungsklausel handelt es sich um eine Kompetenzzuweisungsnorm, nicht um eine Ermessensvorschrift.⁷ Die Anerkennung wird von den Finanzbehörden bundeseinheitlich abgestimmt.⁸

Mildtätige Zwecke

Mildtätige Zwecke werden gemäß § 53 AO verfolgt, wenn die Tätigkeit der Körperschaft darauf gerichtet ist, hilfsbedürftige oder arme Personen selbstlos zu unterstützen.

Kirchliche Zwecke

Kirchliche Zwecke werden gemäß § 54 Abs. 1 AO verfolgt, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

Selbstlosigkeit

Selbstlosigkeit setzt gemäß § 55 AO voraus, dass

- die Tätigkeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (insbesondere Erwerbszwecke) verfolgt;
- Mittel der Körperschaft nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden (Satzungsmäßigkeit der Mittelverwendung);
- die Mitglieder der Körperschaft keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten (Gewinnausschüttungs- und Begünstigungsverbot);
- die Körperschaft ihre Mittel weder für die unmittelbare noch mittelbare Förderung politischer Parteien verwendet;
- die Mitglieder bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen (im Falle der Buchwertübertragung den Buchwert) zurückerhalten;
- die Körperschaft keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt;

⁷ Vgl. Schauhoff und Kirchhain (2007: 1990). Wohl auch Hüttemann (2007b: 2055 f.); Fritz (2007a: 2550); Richter und Eichler (2007: 1038).

⁸ AEAO, zu § 52 AO Nr. 2.5 in der Fassung von BMF v. 21.4.2008 IV C 4 – S 0171/07/0038, 2008/0194053, BStBl I 2008, 582.

- bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks das die Einlagen übersteigende Körperschaftsvermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird (Grundsatz der Vermögensbindung);
- die Mittel der Körperschaft grundsätzlich zeitnah, das heißt bis spätestens zum Ende des auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahrs für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO).

Unschädlich im Hinblick auf das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung ist es jedoch,

- wenn Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (§ 58 Nr. 6 AO);
- wenn höchstens ein Drittel der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens zehn Prozent der sonstigen zeitnah nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zugeführt werden (§ 58 Nr. 7 Buchst. a AO);
- wenn – unter Anrechnung auf die freien Rücklagen – Mittel zur Sicherung der prozentualen Beteiligung an Beteiligungskapitalgesellschaften angesammelt oder verwendet werden (§ 58 Nr. 7 Buchst. b AO);
- wenn Mittel dem Vermögen zugeführt werden, bei denen der Zuwendende dies ausdrücklich erklärt oder – im Falle einer Zuwendung von Todes wegen – der Erblasser keine laufende Verwendung vorgeschrieben hat oder Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs erfolgen, der sich ersichtlich auf die Aufstockung des Vermögens richtet, oder Sachzuwendungen erfolgen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören (§ 58 Nr. 11 AO);
- eine Stiftung im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführt (§ 58 Nr. 12 AO).

Wurden Mittel angesammelt, ohne dass die Voraussetzungen der § 58 Nr. 6 und 7 AO vorliegen, kann die Finanzbehörde eine Frist für die Verwendung setzen (§ 63 Abs. 4 AO).

Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn die Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verfolgt (§ 56 AO).

Unschädlich ist es jedoch, wenn

- eine Stiftung höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (§ 58 Nr. 5 AO);
- eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind (§ 58 Nr. 8 AO);
- ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert (§ 58 Nr. 9 AO).

Unmittelbarkeit

Unmittelbarkeit setzt grundsätzlich voraus, dass die Körperschaft selbst die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwirklicht (§ 57 Abs. 1 Satz 1 AO).

Unschädlich ist es jedoch, wenn eine Körperschaft

- Mittel für die Verwirklichung der spendenbegünstigten Zwecke einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft des privaten Rechts beschafft, die selbst steuerbegünstigt ist (§ 58 Nr. 1 AO);
- Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt (§ 58 Nr. 2 AO);
- Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt (§ 58 Nr. 3 AO);
- ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt (§ 58 Nr. 4 AO);
- eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt (§ 58 Nr. 10 AO).

Satzung und tatsächliche Geschäftsführung

Aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung müssen sich der Zweck der Körperschaft, seine Übereinstimmung mit den Anforderungen der §§ 52–55 AO und die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung des Zwecks ergeben; die tatsächliche Geschäftsführung muss dem entsprechen. Der Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen entspricht, ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen (§§ 59–63 AO).

Zuwendungsrecht

Allgemeiner Spendenhöchstbetrag

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements ist die Regelung des § 10b Abs. 1 EStG zum allgemeinen Spendenhöchstbetrag völlig neu gefasst worden. In gleicher Weise wurden auch die Parallelregelungen im Körperschaftsteuerrecht und Gewerbesteuerrecht geändert (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, § 9 Nr. 5 Satz 1, 2, 5, 6 GewStG).

Zum einen wurden die förderungswürdigen Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht vereinheitlicht. Gemäß § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG⁹ sind nun generell Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO als Sonderausgaben abzugsfähig. Die Begrenzung der Abzugsfähigkeit bei Zuwendungen zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken auf die als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke ist entfallen.¹⁰ Nicht als Sonder-

⁹ § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 KStG, § 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG.

¹⁰ BT-Drs. 16/5200, 16; Hüttemann (2007a: 127 f.); Hüttemann (2007b: 2053); Schauhoff und Kirchhain (2007: 1986); Fritz (2007a: 2546); Richter und Eichler (2007: 1038).

ausgaben abziehbar bleiben¹¹ gemäß § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG¹² Mitgliedsbeiträge zu Sportvereinen und so genannten Freizeitvereinen. Da die Regelung nicht auf den Umfang der abzugsschädlichen Tätigkeit abstellt, ist der Abzug von Mitgliedsbeiträgen wohl auch dann vollständig ausgeschlossen, wenn eine Körperschaft nur teilweise abzugsschädliche Zwecke verfolgt.¹³

Zum anderen wurden die Spendenhöchstbeträge angehoben und vereinheitlicht. Von Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse können insgesamt bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder – alternativ – bis zu vier Prozent der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abgezogen werden.¹⁴ Hierdurch entfallen verwaltungstechnische Schwierigkeiten bei der Empfängerkörperschaft, die bisher Einnahmen- und Ausgabentöpfe bilden musste, sofern unterschiedliche steuerbegünstigte Zwecke verfolgt wurden.¹⁵

Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge übersteigen, sind gemäß § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG¹⁶ im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen. Die bisherige Großspendenregelung, die bei Einzelzuwendungen von mindestens 25.565 € einen zeitlich begrenzten Spendenrück- und -vortrag ermöglichte, wurde aufgehoben und gegen einen allgemeinen Spendenvortrag ersetzt. Da § 10b Abs. 1 EStG¹⁷ nur auf § 10d Abs. 4 EStG verweist, findet die Mindestbesteuerung auf den Spendenvortrag keine Anwendung.¹⁸ Allerdings geht ein nicht ausgenutzter Spendenvortrag mit dem Tod des Spenders unter.

Ersatzlos aufgehoben wurde schließlich der zusätzliche Abzugsbetrag gemäß § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG a. F.¹⁹ für Spenden an Stiftungen von bis zu 20.450 € pro Jahr, der neben dem Spendenabzug gemäß § 10b Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG geltend gemacht werden konnte. Hieraus können sich Nachteile für kleinere Stiftungen mit geringem Grundstockvermögen ergeben, die auf jährlich fließende Spenden angewiesen sind.²⁰

Sachspenden in Form von Wirtschaftsgütern sind gemäß § 10b Abs. 3 Satz 3 EStG mit dem gemeinen Wert anzusetzen, im Falle einer Entnahme des Wirtschaftsguts aus einem Betriebsvermögen maximal mit dem Entnahmewert (§ 10b Abs. 3 Satz 2 EStG).

¹¹ Vgl. § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 EStDV in Verbindung mit Anl. 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV, Abschn. B; Fritz (2007a: 2547).

¹² § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 KStG, § 9 Nr. 5 Satz 5 GewStG.

¹³ Vgl. Schauhoff und Kirchhain (2007: 1987); Fritz (2007a: 2547); anderer Ansicht wohl Drüen und Liedtke (2008: 4 f.).

¹⁴ BT-Drs. 16/5200, 12; BT-Drs. 16/5985, 11.

¹⁵ Vgl. Fritz (2007b: 692); Fritz (2007a: 2546); Drüen und Liedtke (2008: 3).

¹⁶ § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 KStG, § 9 Nr. 5 Satz 2 GewStG.

¹⁷ § 10b Abs. 1 Satz 4 EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 KStG. Auch § 9 Nr. 5 Satz 2 GewStG verweist nicht auf § 10a Satz 2 GewStG.

¹⁸ BT-Drs. 16/5200, 12; Fritz (2007a: 2548).

¹⁹ § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 KStG a. F., § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG a. F.

²⁰ Vgl. Hüttemann (2007a: 128); Fritz (2007a: 2546 f.); Richter und Eichler (2007: 1040).

Ausstattung von Stiftungen mit Kapital

Gemäß § 10b Abs. 1 a Satz 1 EStG können Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von einer Million € zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG abgezogen werden. Der besondere Abzugsbetrag bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. Damit wurde der bisher geltende Höchstbetrag von 307.000 € für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital erheblich angehoben und gleichzeitig die Beschränkung auf die Neugründung beseitigt.²¹ Begünstigt sind künftig auch Zustiftungen in den Vermögensstock einer vorhandenen Stiftung.²²

Schwierigkeiten bereitet die neue Regelung allerdings bei Stiftungen von Todes wegen: Da nicht ausgenutzte Abzugsbeträge nicht auf die Erben übergehen, kommt in diesen Fällen nur der Abzug der Zuwendung beim Spender im Todesjahr in Betracht. Eine Verteilung scheidet somit aus.

Anders als bei dem allgemeinen Spendenhöchstbetrag existiert für den besonderen Abzugsbetrag des § 10b Abs. 1a EStG keine Parallelregelung im Körperschaftsteuerrecht. Spenden durch Körperschaften sind daher nicht begünstigt. Im Gewerbesteuerrecht existiert eine Parallelregelung, die aber auf Einzelunternehmer und Personengesellschaften beschränkt ist (§ 9 Nr. 5 Satz 3 und 4 GewStG).²³

Als Empfänger einer Spende in den Vermögensstock kommen sowohl rechtsfähige als auch nichtrechtsfähige Stiftungen in Betracht.²⁴ Allerdings ist bei nichtrechtsfähigen Stiftungen zu beachten, dass sie als Körperschaftsteuersubjekt anerkannt sein müssen.²⁵ Kein tauglicher Empfänger sind dagegen eingetragene Vereine oder Gesellschaften, die sich als „Stiftung e.V.“ oder als „Stiftungs-GmbH“ bezeichnen.²⁶ Tauglicher Empfänger sind jedoch Förderstiftungen, deren Zweck darin besteht, überwiegend Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft zu beschaffen.²⁷ Unklar ist, ob dies auch für so genannte Verbrauchsstiftungen gilt, deren Vermögen neben den Erträgen langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks aufgebraucht wird. Für eine Begünstigung von Spenden an Verbrauchsstiftungen spricht, dass der Terminus „Grundstockvermögen“ dem Stiftungszivilrecht entstammt; dort ist ein Verbrauch dieses Vermögens nicht ausgeschlossen, es unterliegt jedoch nicht dem zeitnahen Verwendungsgebot.²⁸

²¹ BT-Drs. 16/5200, 12.

²² Soweit dort bereits innerhalb des Zehnjahreszeitraums der bisherige besondere Abzugsbetrag von 307.000 € geltend gemacht wurde, vgl. BT-Drs. 16/5200, 17; Schauhoff und Kirchhain (2007: 1988); Richter und Eichler (2007: 1040).

²³ Vgl. Schauhoff und Kirchhain (2007: 1988 f.); Fritz (2007a: 2547); Richter und Eichler (2007: 1040).

²⁴ Vgl. Fritz (2007a: 2547); Richter und Eichler (2007: 1039 f.); Heinicke, in: Schmidt (2009), § 10b EStG Rn. 28, 71.

²⁵ Vgl. Fritz (2007a: 2547). Zur Anerkennung als Körperschaftsteuersubjekt vgl. Lambrecht, in: Gosch (2009), § 1 KStG Rn. 86; Hüttemann und Herzog (2004: 1002–1005).

²⁶ Vgl. Richter und Eichler (2007: 1040).

²⁷ Vgl. BT-Drs. 16/5200, 16 f.; Schauhoff und Kirchhain (2007: 1987 f.).

²⁸ Vgl. Schauhoff und Kirchhain (2007: 1988); zweifelnd: Hüttemann (2007b: 2057); Fritz (2007a: 2547).

Da der besondere Abzugsbetrag nur für Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung gewährt wird, sollte in der Stiftungssatzung geregelt werden, dass im konkreten Fall eine Zuwendung in das Grundstockvermögen vorliegt.²⁹

Mangels gesetzlicher Regelung ist der Höchstbetrag von einer Million € bei zusammenveranlagten Ehegatten wohl nicht zu verdoppeln. Vielmehr steht jedem Ehegatten ein eigener Höchstbetrag von einer Million € zu.³⁰ Erfolgt eine Spende aus dem gemeinsamen Vermögen beider Ehegatten, so muss aber ein Gesamtabzug von zwei Millionen € möglich sein.³¹

Der besondere Abzugsbetrag kann neben dem allgemeinen Spendenabzug nach § 10b Abs. 1 EStG geltend gemacht werden. Er kann im Spendenjahr in Anspruch genommen werden oder beliebig auf das Spendenjahr und die folgenden neun Jahre verteilt werden.³² Die Spendenvortragsregelung des § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG findet jedoch auf den besonderen Abzugsbetrag keine Anwendung.³³

Abgeltungssteuer

Der Abzug von Spenden als Sonderausgabe wirft Probleme auf, soweit das zu versteuernde Einkommen des Spenders aus Einkünften aus Kapitalvermögen besteht, die ab 2009 der abgeltenden Kapitalertragsteuer gemäß § 43 Abs. 5 EStG oder dem besonderen Steuersatz gemäß § 32d Abs. 1 EStG unterliegen.

Die betreffenden Einkünfte sind nach § 2 Abs. 5b Satz 1 EStG bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte außer Ansatz zu lassen, so dass sich die Höchstgrenze für den allgemeinen Spendenabzugsbetrag gemäß § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG entsprechend vermindern kann.

Aber auch dann, wenn die Kapitalerträge für die Höchstbetragsberechnung des § 10b Abs. 1 EStG auf Antrag des Steuerpflichtigen gemäß § 2 Abs. 5b Satz 2 Nr. 1 EStG in die Berechnung des Gesamtbetrags der Einkünfte einbezogen werden, ergibt sich das Problem, dass der Sonderausgabenabzug der Spenden nur Wirkung entfaltet, soweit ausreichendes zu versteuerndes Einkommen vorhanden ist, das der „normalen“ tariflichen Einkommensteuer gemäß § 32a EStG unterliegt.³⁴

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungssteuer oder dem besonderen Steuersatz gemäß § 32d Abs. 1 EStG unterliegen, sind jedoch gemäß § 32a Abs. 1 Satz 1 EStG aus dem zu versteuernden Einkommen auszuschneiden, das der tariflichen Einkommensteuer unterliegt – und zwar auch dann, wenn ein Antrag nach § 2 Abs. 5b Satz 2 Nr. 1 EStG gestellt wurde. Dies ist auch sachgerecht, da die betreffenden Einkünfte der abgeltenden Kapitalertragsteuer beziehungsweise dem Sondersteuersatz des § 32d Abs. 1 EStG unterworfen werden. In der Konsequenz kann dies jedoch dazu führen, dass der (Spenden-) Sonderausgabenabzug gemäß § 10b Abs. 1 EStG und/oder § 10b Abs. 1a EStG leerläuft.

²⁹ Vgl. Schauhoff und Kirchhain (2007: 1987).

³⁰ Vgl. Schauhoff und Kirchhain (2007: 1986 f.); Hüttemann (2007b: 2057). Anderer Ansicht Heinicke, in: Schmidt (28 2009), § 10b EStG Rn. 72.

³¹ Vgl. BT-Drs. 16/5200, 29; Fritz (2007a: 2547); Richter und Eichler (2007: 1040).

³² Vgl. Heinicke, in: Schmidt (28 2009), § 10b EStG Rn. 72.

³³ Vgl. Fritz (2007a: 2548).

³⁴ Vgl. Schauhoff und Kirchhain (2007: 1986); Fritz (2007a: 2549); Richter und Eichler (2007: 1041); Roth (2008: 211 f.).

Abhilfe erscheint derzeit außerhalb von gezielten Gestaltungen nur möglich, sofern durch die „große Veranlagungsoption“ gemäß § 32d Abs. 6 EStG die Versteuerung der Einkünfte mit dem Normaltarif des § 32a EStG erreicht werden kann. Allerdings ist dieser Antrag „unflexibel“, da er für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden kann (§ 32d Abs. 6 Satz 2 EStG). Sind die Kapitalerträge im Verhältnis zur Spende hoch, lässt sich durch den Antrag somit keine Steuerersparnis erzielen, da der Sonderausgabenabzug kombiniert mit dem allgemeinen Steuersatz zu einer höheren Steuerlast führt als die Abgeltungssteuer auf die Kapitalerträge; der Spendenabzug läuft dann leer, wodurch der Spendenanreiz leidet.³⁵ Hinsichtlich des Sonderausgabenabzugs gemäß § 10b Abs. 1 EStG greift in diesem Fall jedoch der Spendenvortrag ein; bei § 10b Abs. 1a EStG ist an die zeitliche Begrenzung des Zehnjahreszeitraums zu denken.

	Stiftung	e.V.	gGmbH
Image	positiv	neutral	(neutral)
vermögensmäßige Beteiligung	<ul style="list-style-type: none"> • nein • staatliche Anerkennung des Stiftungsgeschäfts (§ 80 BGB) 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedschaft ist kein Vermögensrecht • Mitgliedschaftsrecht nicht übertragbar • Eintritt und Austritt formfrei • Vorteilsrechte 	<ul style="list-style-type: none"> • ja • Gesellschafterstellung übertragbar • notarielle Beurkundung der Abtretung
Kontroll- und Einwirkungsmöglichkeiten auf Geschäftsführung	i.d.R. nein	Mitgliederversammlung (jedes Mitglied hat eine Stimme)	ja, Gesellschafter
Strukturänderungen möglich	nein	ja, durch Mitgliederversammlung	ja, durch Gesellschafter
Mindestkapital	Praxis: dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks muss gewährleistet sein (z. B. § 4 Abs. 1b StiftG NW). (100.000–300.000 €).	<ul style="list-style-type: none"> • nein • laufende Beiträge möglich 	25.000 €
Auflösung	nur ausnahmsweise	qualifizierter Mehrheitsbeschluss	qualifizierter Mehrheitsbeschluss
Steuerunschädliche Unterstützung des Spenders durch Körperschaft	ja, bis zu einem Drittel des Einkommens	nein	nein
Abzug laufender Spenden	§ 10 Abs. 1 Satz 1 EStG	§ 10 Abs. 1 Satz 1 EStG	§ 10 Abs. 1 Satz 1 EStG
Spendenabzug für Kapitalausstattung	§ 10 Abs. 1a EStG	nein	nein

Tab. 1: Charakteristika der Stiftung, des eingetragenen Vereins (e.V.) und der gemeinnützigen GmbH (gGmbH)

³⁵ Vgl. Schauhoff und Kirchhain (2007: 1986); Fritz (2007a: 2549); Roth (2008: 215–217).

Vergleich von „Stiftungskörperschaften“

Nicht selten werden in der Praxis auch Rechtsformen, die keine Stiftung sind, als „Stiftung“ bezeichnet.³⁶ Im Folgenden sollen deshalb die Rechtsformen der rechtsfähigen Stiftung, des eingetragenen Vereins und der gemeinnützigen GmbH überblicksartig verglichen werden.³⁷

Die Stiftung eignet sich hiernach insbesondere für vermögende Einzelspender. Neben einem positiven Image weist sie steuerlich insbesondere dadurch Vorteile auf, dass für die Kapitalausstattung oder -verstärkung ein Spendenabzug beim Zuwendenden möglich ist und zudem der Spender beziehungsweise seine Familie steuerlich unschädlich unterstützt werden kann.

Dagegen ist die Rechtsform des eingetragenen Vereins vorzuziehen, wenn eine Vielzahl von Unterstützern ein steuerbegünstigtes Ziel vor allem durch laufende Beiträge fördern möchte.

Die gemeinnützige GmbH wiederum bietet sich an, wenn Kontroll- und Einwirkungsmöglichkeiten zurückbehalten und Strukturänderungen möglich bleiben sollen.

Zusammenfassung

Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements hat die steuerlichen Rahmenbedingungen für Stiftungsmaßnahmen in erheblichem Umfang verändert. Betroffen sind sowohl der Katalog der steuerbegünstigten Zwecke als auch das Zuwendungsrecht. Auch nach Inkrafttreten des Gesetzes ist jedoch im Hinblick auf die gewünschten Ziele einer geplanten Stiftungsmaßnahme zwischen unterschiedlichen Rechtsformen von Stiftungskörperschaften zu unterscheiden.

Literatur

- DRÜEN, Klaus-Dieter und Stefan LIEDTKE (2008). „Die Reform des Gemeinnützigkeits- und Zuwendungsrechts und seine europarechtliche Flanke“, *Finanz-Rundschau*, 1–15.
- FRITZ, Thomas (2007a). „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements – Steuerliche Änderungen für gemeinnützige Körperschaften und deren Förderer“, *Betriebs-Berater*, 2546–2556.
- FRITZ, Thomas (2007b). „Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“, *Betriebs-Berater*, 690–695.
- GILLMANN, Barbara (2008). „Täglich entstehen drei neue Stiftungen – Forscher: Pionier-Arbeit bei der Integration von Migranten – Bundesverband kritisiert magere Rendite und schlechte Betreuung bei Banken“, *Handelsblatt* Nr. 113 vom 13./14./15.6.2008, 6.
- GOSCH, Dietmar (Hrsg., ²2009). *Körperschaftsteuergesetz*. München.
- HÜTTEMANN, Rainer und Rainer HERZOG (2004). „Steuerfragen bei gemeinnützigen nichtrechtsfähigen Stiftungen“, *Der Betrieb*, 1001–1009.
- HÜTTEMANN, Rainer (2007a). „„Hilfen für Helfer“ – Zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“, *Der Betrieb*, 127–131.

³⁶ Z. B. Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Deutsche Afrikastiftung e.V. Vgl. auch van Randenborgh, in: Schauhoff (²2005), § 1 Rn. 4.

³⁷ Vgl. van Randenborgh, in: Schauhoff (²2005), § 1 Rn. 5–23.

- HÜTTEMANN, Rainer (2007b). „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und seine Auswirkungen auf das Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht“, *Der Betrieb*, 2053–2059.
- RICHTER, Andreas und Anna Katharina EICHLER (2007). „Änderungen des Spendenrechts aufgrund des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“, *Finanz-Rundschau*, 1037–1041.
- ROTH, Gregor (2008). „Unternehmensteuerreform 2008: Widerspruch zum Spendenabzug des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“, *Finanz-Rundschau*, 209–217.
- SCHAUHOFF, Stephan (Hrsg., ²2005). *Handbuch der Gemeinnützigkeit*. München.
- SCHAUHOFF, Stephan und Christian KIRCHHAIN (2007). „Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“, *Deutsches Steuerrecht*, 1985–1992.
- SCHMIDT, Ludwig (Hrsg., ²⁸2009). *Einkommensteuergesetz*. München.

ISBN 978-3-940671-33-2



9 783940 671332